



SOS LEBEN e.V. — Hilfe für Mütter in Not

60437 Frankfurt am Main
Gladiolenstr. 11

Tel.: 069/95000151
Fax: 069/95000153

S a t z u n g **des Vereins SOS LEBEN e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein SOS LEBEN e.V. mit Sitz in Frankfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Dieser Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch moralische aktive und finanzielle Unterstützung bedürftiger (im Sinne des § 53 AO) schwangerer Frauen und/oder Mütter, die sich gegen eine Abtreibung entschieden haben, alleinerziehend sind und sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden sowie durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung nach § 58 Nr. 1 AO an entsprechende Körperschaften und/oder gemeinnützige Vereine mit gleicher Zielsetzung.

Der Verein soll in das Vereinsregister gemäß § 57, Abs. 1 BGB eingetragen werden

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Kath. Kirchbauverein St. Martins-Kirche e.V., Riegelsberger Str. 170, 66346 Köllerbach, der es unmittelbar und ausschließ-



SOS LEBEN e.V. — Hilfe für Mütter in Not

60437 Frankfurt am Main
Gladiolenstr. 11

Tel.: 069/95000151
Fax: 069/95000153

lich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit nach Zugang der schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands austreten.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in 2 Jahren statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.



SOS LEBEN e.V. — Hilfe für Mütter in Not

60437 Frankfurt am Main
Gladiolenstr. 11

Tel.: 069/95000151
Fax: 069/95000153

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Satzungsänderung

Sollte eine Satzungsänderung nötig sein, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten, wird der Vorstand ermächtigt, die nötige Satzungsänderung zu beschließen.

Frankfurt am Main, den 27. November 2015

Vorsitzender: Atílio Faoro _____

Stellvertreter: Jorge V. Saidl _____

Schatzmeister: Beno Hofschulte _____